NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT
3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock

Niederösterreichische Umweltanwaltschaft, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Beilagen

NÖ-UA-V-32/004-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.noeua@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
RU1-RO-49/007-2026 - (RU1-RO-49/003-2022)	Mag. Thomas Hansmann	12972	22. April 2026

Betrifft
1. Novelle des NÖ SekRop PV - Erlassung einer ersten Novelle der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, LGBl. Nr. 94/2022, zur Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in Niederösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NÖ Landesregierung beabsichtigt die Erlassung einer ersten Novelle der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, LGBl. Nr. 94/2022, zur Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in Niederösterreich.

A) Zur Frage, ob diesbezüglich die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung erforderlich ist, nimmt die NÖ Umweltanwaltschaft als Umweltbehörde wie folgt Stellung:

Aus dem beiliegenden „Fachbericht zum Scoping für die Strategische Umweltprüfung zur ersten Novelle der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, LGBl. Nr. 94/2022“ der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Stand 20. März 2026, geht die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung hervor – basierend auf Artikel 15c Abs. 2 RL 2023/2413 (RED III), wonach die Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen sind. Niederösterreich hat im Rahmen der genannten Vorgaben festgelegt, dass der Fokus für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf dem Energieträger Photovoltaik liegen soll.

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung soll sicherstellen, dass die ausgewiesenen Zonen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben und somit als „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ im Sinne der Richtlinie ausgewiesen werden können. Sinnvolle Planungsalternativen werden im Zuge der Durchführung geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. Zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Errichtung sind entsprechende Regeln für Minderungsmaßnahmen zu definieren. Für Niederösterreich bedeutet dies konkret, dass für jedes Freiflächen-Beschleunigungsgebiet ein geeigneter Rahmen für Minderungsmaßnahmen getroffen werden muss, um erheblich negative Umweltauswirkungen zu verhindern oder auf ein unerhebliches Ausmaß verringern bzw. erhebliche Auswirkungen auszugleichen. Dachflächen-Beschleunigungsgebiete unterscheiden sich dahingehend, dass hierbei mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet wird, denen mit Minderungsmaßnahmen begegnet werden muss.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen bekräftigt die NÖ Umweltanwaltschaft als Umweltbehörde die Einschätzung, dass jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

B) Da eine strategische Umweltprüfung also erforderlich ist, hat die NÖ Landesregierung den Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethoden) festzulegen.

Der einschlägige § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 idgF. lautet: *„(4) Ist eine strategische Umweltprüfung erforderlich, so ist der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethoden) von der Landesregierung festzulegen. Dabei ist die Umweltbehörde zu ersuchen, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.“*

Aus dem beiliegenden „Fachbericht zum Scoping für die Strategische Umweltprüfung zur ersten Novelle der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, LGBl. Nr. 94/2022“ der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Stand 20. März 2026, geht auch der diesbezügliche Untersuchungsrahmen hervor (Abschnitt 3, S. 10 ff.).

Zu diesem nimmt die NÖ Umweltanwaltschaft als Umweltbehörde wie folgt Stellung:

Die Untersuchungsergebnisse der strategischen Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Für diese Untersuchungen wird der Untersuchungsrahmen festgelegt (Scoping). *Der vorgelegte Untersuchungsrahmen wird von der NÖ Umweltanwaltschaft als Umweltbehörde hiermit zustimmend zur Kenntnis genommen.*

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfordert aufgrund des notwendigen Ausschlusses von erheblichen Auswirkungen sowie der notwendigen Definition spezifischer Minderungsmaßnahmen einen erhöhten Untersuchungsumfang (vergleichbar

mit dem Maßstab auf örtlicher Ebene) – entsprechend den Vorgaben der RED III. Eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen stellen die Erkenntnisse aus der bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung der Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ (LGBl. Nr. 94/2022) dar.

Nach einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich seit der Erstbeurteilung im Jahr 2022 geänderter Rahmenbedingungen wird bei allen weiteren Schutzgütern auf die im Zuge des Beschlusses der Stammverordnung erstellten Datenblätter für die Zonen zurückgegriffen werden. Dort wird u.a. der weitere vertiefende Prüfbedarf für die örtliche Ebene definiert. In der Spalte „Scoping“ wird in Kapitel 3.2 mit dem Stichwort „Datenblätter Zonen“ auf diese Quelle hingewiesen. Ergibt die Plausibilitätsprüfung geänderte Rahmenbedingungen, so wird der jeweilige Aspekt in vollem Umfang neu zu prüfen sein.

Auf Grundlage der RED III-Richtlinie spielen Minderungsmaßnahmen bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten eine bedeutende Rolle, wenn erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Das trifft vorrangig auf Freiflächenanlagen zu und nicht auf Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (vgl. Kapitel 3.2.2 des vorgelegten Fachberichts). Für die weitere Bearbeitung wird von Minderungsmaßnahmen auf folgenden Entscheidungsebenen ausgegangen:

- Minderungsmaßnahmen, deren Umsetzung auf Ebene der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorzunehmen ist:
    - Minderungsmaßnahme ist fachlich zu begründen und im Zuge der Festlegung der erforderlichen Widmung sicherzustellen.
    - Minderungsmaßnahme wird durch Abwägung von Interessen im Zuge der Festlegung der erforderlichen Widmung durch den Gemeinderat sichergestellt.
- Minderungsmaßnahmen, deren Umsetzung auf Ebene der Genehmigung der Anlage vorzunehmen ist.

Zu Kapitel 3.2.1 – Ausweisung von bestehenden Zonen des NÖ SekRop PV als Beschleunigungsgebiete - wird angemerkt, dass die Ausführungen nachvollziehbar und schlüssig sind. Die angeführten Prüfgegenstände „Naturgefahren“ (Hochwasser; Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung), „Menschliche Nutzungen“ (Erholungs- und Freizeiteinrichtungen; Soziale Einrichtungen), „Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft“ (Habitate und Arten: Lebensräume; Landschaft: Landschaftsbild), „Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren“ (Wasser: Gewässer) sowie „Kulturelles Erbe“ (Ortsbild [Baurecht], Kulturgüter) samt den zugehörigen Screening-Erläuterungen und den Beschreibungen zu Untersuchungstiefe und -methoden (Scoping) sind zweckmäßig und sach- sowie fachgerecht.

Der zum Ausdruck gebrachte Vorrang von Dachflächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie mittels Photovoltaik ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft jedenfalls zu begrüßen.

Abschließend wird festgehalten, dass aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft als Umweltbehörde dem festgelegten Untersuchungsrahmen in den Aspekten „Inhalt“, „Umfang“, „Detaillierungsgrad“ und „Prüfmethoden“ ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltanwaltschaft
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur